

STATUTEN



EHC ZUCHWIL

R E G I O

Beschlossen durch die Generalversammlung vom

Version April 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Sitz und Zweck	3
	Artikel 1 Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft	3
	Artikel 3 Mitgliederkategorien.....	3
	Aktivmitglieder	3
	Passivmitglieder	3
	Ehren- und Freimitglieder	3
	Vorstandsmitglieder	4
	Artikel 4 Versicherungen	4
	Artikel 5 Beitritt, Austritt, Ausschluss	4
	Artikel 6 Rechte und Pflichten	4
	Rechte	4
	Pflichten.....	4
III.	Finanzen und Haftung.....	5
	Artikel 7 Finanzen	5
	Artikel 8 Haftung	5
IV.	Organisation.....	5
	Artikel 9 Generalversammlung	5
	Einberufung, Anträge, Beschlussfähigkeit	6
	Teilnahme und Durchführung	6
	Artikel 10 Vorstand.....	6
	Mitglieder und Konstitution des Vorstands.....	6
	Aufgaben und Kompetenzen	7
	Artikel 11 Revisionsstelle	8
V.	Schlussbestimmungen	8
	Artikel 12 Statutenänderung.....	8
	Artikel 13 Auflösung des Vereins.....	8
	Artikel 14 Inkrafttreten	9

I. Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen, «Eishockeyclub Zuchwil Regio» (nachstehend EHCZR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zuchwil.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck des EHCZR besteht in der Förderung des Eishockeysportes sowie in der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit. Als Ausbildungsverein leistet der EHCZR einen aktiven Beitrag zur Förderung der körperlichen Fitness, der Sozialkompetenz und somit zur Integration der Jugend in die Gesellschaft.

Der EHCZR ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Fédération (SIHF) und der Eishockeyvereinigung Nordwestschweiz (EVNW) und unterstellt sich den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

Der EHCZR und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse dagegen werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend sanktioniert.

Der EHCZR ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliederkategorien

Der EHCZR umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Aktive, Nachwuchsspieler, Funktionäre, Trainer und Betreuer, Schiedsrichter
Aktivmitglieder betreiben den Eishockeysport aktiv. Aktivmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden.

Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den EHCZR finanziell. Kategorien, Beiträge und Gegenleistungen werden vom Vorstand festgelegt. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Ehren- und Freimitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den EHCZR besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich für den EHCZR verdient gemacht hat oder mindestens 15 Jahre Aktiv- und/oder Vorstandsmitglied des EHCZR war. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Vorstandsmitglieder

Siehe Artikel 10

Artikel 4 Versicherungen

Jedes Mitglied hat sich selbst gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Für die Versicherung Minderjähriger sind deren Eltern verantwortlich. Der EHCZR lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab. Mit dem Vereinsbeitritt anerkennen die Mitglieder diese Regelung.

Artikel 5 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Beitrittserklärungen erfolgen schriftlich an den Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der Eltern.

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern erfolgen schriftlich an den Vorstand auf Ende einer Saison (31. Mai). Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Jeder Austretende schuldet dem EHCZR sämtliche für das gesamte Vereinsjahr zu leistenden Verpflichtungen. Der EHCZR darf keine Austrittsgebühr erheben. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen. Als wichtige Gründe gilt insbesondere ein Nichtbefolgen der Statuten, ein vereins- oder sportschädigendes Verhalten und ein ausbleibendes Nachkommen eingegangener Verpflichtungen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und je nach Ermessen nach einer persönlichen Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds durch den Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen zuhänden der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen.

Artikel 6 Rechte und Pflichten

Rechte

Die Aktivmitglieder haben das Recht auf eine adäquate Ausbildung sowie einen geordneten Trainings- und Spielbetrieb.

Die Aktivmitglieder, Ehren- und Freimitglieder sowie die Vorstandsmitglieder, haben an der Hauptversammlung das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht gemäss Statuten. Das Stimm- und Wahlrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu

Ehren- und Freimitglieder, Trainer und Funktionäre sind beitragsfrei und haben das Recht auf freien Eintritt bei Heimspielen des EHCZR.

Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Ebenso sind sie verpflichtet, ihren kategorienabhängigen jährlichen Mitgliederbeitrag sowie andere festgelegte Entgelte zu entrichten.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich dem EHCZR für den Sportbetrieb, Wettkämpfe, Trainings, Sportanlässe, Veranstaltungen und dergleichen zur Verfügung zu halten. Sie betreiben fairen Sport und enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen gemäss den Vorschriften des SIHF und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

III. Finanzen und Haftung

Artikel 7 Finanzen

Die Einnahmen des EHCZR bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spielerpatenschaften;
- Erlösen aus Vereinsveranstaltungen (Skateathon, Matcheinnahmen und ähnlichem).

Sowie sonstigen Aktivitäten (Helfereinsätze an Anlässen und ähnlichem):

- Sponsorenbeiträgen und Werbung;
- Subventionen der öffentlichen Hand (Gemeinden, Sporttoto, Erfassungslabel und J+S-Geldern);
- Spenden, Schenkungen und Sammlungen.

Die Buchhaltung wird in Sparten geführt (Gesamtverein, Aktive mit Unterteilung nach Männern/Frauen und Nachwuchs). Dies zum Zweck der Kostentransparenz Beiträge, Spenden und Rückerstattungen von Dritten sind vollumfänglich der jeweiligen Sparte buchhalterisch zuzuschreiben.

Artikel 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des EHCZR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, welche über den jeweiligen Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen. Der EHCZR haftet nicht für strafbare oder mutwillige Handlungen seiner Mitglieder.

IV. Organisation

Artikel 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des EHCZR und hat folgende unentziehbare Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festlegen der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Zudem erledigt die Generalversammlung alle Geschäfte, welche ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres (01. Juni bis 31. Mai), jedoch vor dem 01. Juli statt.

Einberufung, Anträge, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Eine Publikation der Einladung auf der Homepage des EHCZR mit entsprechender Information ist möglich.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Ebenso kann mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, dies unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief.

Eine derartige Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages stattzufinden.

Teilnahme und Durchführung

Die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung ist für Aktivspieler und Trainer ab 18 Jahren, sowie für Vorstandsmitglieder obligatorisch. Sie haben persönlich zu erscheinen, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Personen, die sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollständig erfüllt haben.

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Hauptversammlung. Zu Beginn werden die statutenkonforme Einladung sowie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festgestellt und die Stimmzähler gewählt. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder/Vertreter wie folgt:

- Aktivmitglieder ab 18 Jahre (je 1 Stimme)
- Trainer (je 1 Stimme)
- Passivmitglieder (je 1 Stimme)
- Ehren- und Freimitglieder (je 1 Stimme)
- Nachwuchseltern von minderjährigen Mitgliedern (je 3 Stimmen pro Altersstufe)

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung bestimmt wird, offen. Es entscheidet das „Einfache Mehr“ der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das „Absolute Mehr“, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das „Relative Mehr“.

Artikel 10 Vorstand

Mitglieder und Konstitution des Vorstands

Der Vorstand des EHCZR besteht aus einem strategischen Vorstand und einer operativen Leitung (operativer Vorstand).

Der strategische Vorstand bildet das oberste Führungsorgan zwischen den

Generalversammlungen.

Die operative Leitung ist dem strategischen Vorstand unterstellt und für die Führung des Tagesgeschäfts verantwortlich.

Der strategische Vorstand und die operative Leitung bilden gemeinsam den Gesamtvorstand im erweiterten Sinne.

Das Organigramm sowie die Zuständigkeiten sind im Anhang zu diesen Statuten geregelt. Der strategische Vorstand kann bei Bedarf das Organigramm anpassen.

Der strategische Vorstand konstituiert sich selbst.

Der strategische Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Die operative Leitung wird durch den strategischen Vorstand gewählt, eingesetzt und bei Bedarf abberufen.

Im Vorstand ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten, sofern entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.

Aufgaben und Kompetenzen

Der strategische und der operative Vorstand sind funktional getrennt, mit dem Ziel, Interessenkonflikte zu vermeiden und eine effiziente sowie sachgerechte Führung des Vereins sicherzustellen.

Der strategische Vorstand ist zuständig für:

- die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategie
- die Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung
- die Aufsicht über die operative Leitung
- die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Wahl, Führung und Kontrolle der operativen Leitung
- Grundsatzentscheidungen von wesentlicher Bedeutung

Die operative Leitung ist zuständig für:

- die Führung des Tagesgeschäfts
- die Umsetzung der strategischen Vorgaben
- die Organisation des Sport- und Vereinsbetriebs
- die Führung von Mitarbeitenden und Funktionen (z. B. Trainer, Sportchef)

Der strategische Vorstand kann zur Behandlung spezifischer Themen Sitzungen unter Einbezug der operativen Leitung durchführen.

Beschlüsse des strategischen Vorstands werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die die Sitzung leitende Person mit Stichentscheid. Die operative Leitung berichtet regelmässig an den strategischen Vorstand.

Die Mitglieder beider Gremien nehmen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und

im ausschliesslichen Interesse des Vereins wahr.

Bei Interessenkonflikten treten betroffene Mitglieder in den Ausstand.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen annehmen oder gewähren, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen und einen Wert von CHF 100.– übersteigen oder den Anschein einer Beeinflussung erwecken könnten.

Personal und weitere Zuständigkeiten

Der strategische Vorstand entscheidet über die Anstellung der operativen Leitung sowie von bezahltem Personal.

Die operative Leitung kann im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen Anstellungen vorbereiten und dem strategischen Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

Der Sportchef ist Teil der operativen Leitung oder dieser unterstellt.

Die Wahl erfolgt durch den strategischen Vorstand, unter Einbezug der operativen Leitung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Mitglieder des strategischen Vorstands kollektiv zu zweien.

Der strategische Vorstand kann Einzelunterschriften oder weitere Zeichnungsberechtigungen an Mitglieder der operativen Leitung erteilen.

Artikel 11 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres einen befähigten Rechnungsrevisor. Wiederwahlen sind möglich.

Dem Revisor obliegt die gesamte Prüfung der Jahresrechnung. Er erstattet zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und ist angehalten, an der Hauptversammlung anwesend zu sein.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Statutenänderung

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur an der ordentlichen Generalversammlung erfolgen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen. Dazu wird eine Dreiviertelmehrheit benötigt.

Bei der Auflösung des EHCZR hat eine ordentliche Liquidation zu erfolgen. Dafür wird eine spezielle Kommission eingesetzt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht an die Mitglieder verteilt werden und ist zur gezielten Förderung des Eishockeysports in der Region Solothurn-Zuchwil einzusetzen.



Artikel 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom beschlossen. Sie treten per sofort in Kraft.

Eishockey Club Zuchwil Regio

Für den Vorstand
Präsident

Für den Vorstand
Vizepräsident

ENTWURF – VORBEHALTLICH GENEHMIGUNG AN DER GENERALVERSAMMLUNG VOM 26. JUNI 2026



Organigramm EHC Zuchwil Regio
Neue Strukturen
Stand: Juni 2026

Gesamter Vorstand

